

Verwaltungsrundschreiben



Der Rektor

1.6 Sonstige allgemeine Ordnungen

Veröffentlicht am 16.04.2014

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Universitäts-Chemikalien- und Glasgerätelagers der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (ohne FME)

Inhalt:

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben
- § 3 Leitung
- § 4 Mitglieder
- § 5 Nutzerrat
- § 6 Bewirtschaftungs- und Beschaffungsgrundsätze
- § 7 Sonstiges
- § 8 Gleichstellungsklausel
- § 9 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Auf der Grundlage von § 79 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 3 und 4 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 14. Dezember 2010 (GVBL. LSA S. 600), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. LSA S. 876, 877), hat der Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg am XX.XX.2012 auf Vorschlag der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Universitäts-Chemikalien- und Glasgerätelagers beschlossen.

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Universitäts-Chemikalien- und Glasgerätelagers der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wird in der folgenden Fassung neu bekannt gemacht:

§ 1 Rechtsstellung

Das Universitäts-Chemikalien- und Glasgerätelager der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (nachfolgend UCHEM genannt) ist eine Betriebseinheit der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik mit enger fachlicher und personeller Anbindung an das Chemische Institut (ICH).

§ 2 Aufgaben

(1) Das UCHEM erbringt Dienstleistungen für Aufgaben von Forschung und Lehre sowohl für die wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät als auch in besonderen Fällen für Dritte, z. B. die Hochschule Magdeburg-Stendal und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen (nachfolgend zusammenfassend Nutzer genannt) im Rahmen der folgenden Aufgaben:

1. zentraler, kostengünstiger Einkauf von Chemikalien, Glasgeräten und Laborverbrauchsmaterialien,
2. sachgemäße Lagerung und Bereitstellung von Chemikalien, Glasgeräten und Laborverbrauchsmaterialien,
3. Bereitstellung von Informationsmaterialien über Chemikalien,
4. Anlieferung und Abholung von Chemikalien bei den Nutzern (bei Bedarf),
5. Vorbereitung von Restchemikalien aus dem UCHEM und aus anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zwecks Entsorgung sowie in begründeten Ausnahmefällen zwecks Verwertung,
6. Führung des Gefahrstoffkatasters für das UCHEM.

(2) Es ist grundsätzlich nicht Aufgabe des UCHEM, im Eigentum bzw. Besitz einzelner wissenschaftlicher Institute befindliche Chemikalien einzulagern. Über die Einlagerung, auch vorhandener Bestände, entscheidet ausschließlich der ständige Leiter des UCHEM.

§ 3 Leitung

(1) Das UCHEM wird von einem ständigen Leiter geführt. Er wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag des ICH bestellt und ist bezüglich der Erfüllung seiner Arbeits- oder Dienstaufgaben direkt dem Dekan unterstellt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung wird er vom Geschäftsführenden Direktor des ICH vertreten.

(2) Aufgrund des vom UCHEM ausgehenden hohen Gefahrenpotentials und der damit verbundenen besonders großen Verantwortung muss der Leiter Naturwissenschaftler sein, der im unbefristeten Dienst- oder Arbeitsverhältnis am ICH tätig ist. Seine ihm am ICH obliegenden Dienst- oder Arbeitsaufgaben können wegen seiner Funktion als ständiger Leiter des UCHEM um einen angemessenen Anteil reduziert werden.

(3) Näheres zu seinen Dienst- oder Arbeitsaufgaben werden in der Betriebsanweisung des UCHEM geregelt.

§ 4 Mitglieder

(1) Mitglieder des UCHEM sind der ständige Leiter und der Lagerverwalter sowie dessen jeweilige Stellvertreter.

(2) Der Lagerverwalter und dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag des ständigen Leiters des UCHEM und des Geschäftsführenden Direktors des ICH bestellt.

§ 5 Nutzerrat

(1) Beim UCHEM besteht ein Nutzerrat. Diesem gehören der ständige Leiter des UCHEM als Vorsitzender, der Geschäftsführende Direktor des ICH und die Dekane bzw. die von ihnen benannten Vertreter der das UCHEM nutzenden Fakultäten an. Der Nutzerrat

berät den ständigen Leiter bei seinen Aufgaben zur Ermittlung des Bedarfs sowie zur Koordinierung der Ansprüche der Nutzer.

(2) Der Nutzerrat tritt bei Bedarf, auf Antrag mindestens eines Mitglieds zusammen. Der Vorsitzende lädt unter Bekanntgabe der Tagesordnung dazu ein.

§ 6 Bewirtschaftungs- und Beschaffungsgrundsätze

(1) Die für das UCHEM eingerichtete Verrechnungs- und Betriebskostenstelle wird vom ständigen Leiter bewirtschaftet. Er kann bestimmte Aufgaben organisatorischer Art an den Lagerverwalter bzw. dessen Stellvertreter übertragen. In Einzelfällen können bestimmte Aufgaben organisatorischer Art auf Mitarbeiter des ICH übertragen werden.

(2) Bei der Beschaffung von Chemikalien, Glasgeräten und Laborverbrauchsmaterialien sowie der Versorgung der Nutzer sind die Regelungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/Teil A) und die universitätsinternen Regelungen (Hochschulöffentliche Bekanntmachungen) zu beachten.

(3) Die Abgabepreise basieren auf den beim Ankauf aktuellen Einkaufspreisen. Die Kosten für die abgegebenen Materialien werden bei internen Nutzern auf deren Kostenstellen umgelegt bzw. externen Nutzern in Rechnung gestellt.

§ 7 Sonstiges

Das Organigramm ([Anlage 1](#)) und die Betriebsanweisung des UCHEM ([Anlage 2](#)) sind Bestandteil dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung.

§ 8 Gleichstellungsklausel

Die hier verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für die männliche und weibliche Form gleichermaßen.

§ 9 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Hochschulöffentlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Verwaltungs- und Benutzungsordnung des Universitäts-Chemikalien- und Glasgerätelagers der Otto-von-Guericke Universität Magdeburg, in der durch Beschlussfassung des Senats vom 20. Februar 2002 gefassten Form, außer Kraft.“

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung ist dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft nach § 79 Abs. 2 Satz 4 HSG LSA anzuzeigen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rats der Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik vom 06.11.2012 und des Beschlusses des Senats vom 28.11.2012.

Magdeburg, den 28.11.2012

Prof. Dr.-Ing. habil. Dr. h.c. Jens Strackeljan
Rektor

Anlage 1: [Organigramm](#)

Anlage 2: [Betriebsanweisung des UCHEM](#)